



CH-3003 Bern, EZV, OZD/FAST

SWISS HELICOPTER
ASSOCIATION (SHA)
Untere Heslibachstr. 44b
8700 Küsnacht

Ihr Zeichen: -
Referenz/Aktenzeichen: 392.41-26
Sachbearbeiter/in: Urs Lüchinger
Bern, 1. Mai 2011

Vorübergehende Verwendung ausländischer Helikopter für Binnentransporte im Zollgebiet

Sehr geehrter Herr Stäger,
sehr geehrte Damen und Herren

Bei der vorübergehenden Verwendung von ausländischen Helikoptern für Binnentransporte zu gewerblichen Zwecken durch im Zollgebiet (Schweiz, Fürstentum Liechtenstein) domizilierte Firmen gilt seit Inkrafttreten der neuen Zollgesetzgebung per 1. Mai 2007 Folgendes:

1. Allgemeines

Die vorübergehende Verwendung von nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführten ausländischen Beförderungsmitteln (unverzollt und unversteuert) für Binnentransporte, und somit auch von Helikoptern, ist sowohl in luftfahrtrechtlicher als auch in zollrechtlicher Hinsicht bewilligungspflichtig.

Die Zollverwaltung kann die vorübergehende Verwendung von ausländischen Helikoptern im Zollgebiet gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. a der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) bewilligen, namentlich wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass keine entsprechenden inländischen Helikopter zur Verfügung stehen und die ausländischen Helikopter nur für eine kurze Dauer benützt werden sollen. Zudem kann die Zollverwaltung nach Art. 33 ZV Helikopter aus Staaten, die nicht Gegenrecht halten, vom Verfahren der vorübergehenden Verwendung ausschliessen.

Bei einer Bewilligungserteilung und entsprechender Veranlagung mit „Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung“ (ZAVV) ist die Mehrwertsteuer nach Art. 53 Abs. 1 Bst. i

MWSTG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Bst. d MWSTG¹ lediglich auf dem Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch geschuldet.

2. Nachweis der Nichtverfügbarkeit entsprechender inländischer Beförderungsmittel

Die Zollverwaltung darf nach geltendem Recht die vorübergehend zollfreie Verwendung von ausländischen Helikoptern mit ZAVV und Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch somit nur dann bewilligen, wenn keine geeignete inländische Maschine verfügbar ist. In konstanter Praxis wird nicht darauf abgestellt, ob im Inland gerade die genau gleiche Maschine zur Verfügung steht, oder zu welchen Preisen im Zollgebiet domizilierte Unternehmen offerieren. Entscheidend ist, ob im Zollgebiet domizilierte Firmen in der Lage wären, die betreffenden Aufträge mit in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Helikoptern auszuführen.

Bei einem offenkundigen Engpass lässt sich die Zollverwaltung die Nichtverfügbarkeit von in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Helikoptern vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bestätigen, zumal das BAZL die luftfahrtrechtlichen Rahmenbedingungen und die Flotten besser kennt.

Bei einem nicht offenkundigen Engpass gilt folgende im Jahre 1999 eingeführte Praxis:

- Die Gesuche werden neutralisiert und der SWISS HELICOPTER ASSOCIATION (SHA) als gesamtschweizerische Interessensvertreterin dieser Branche zur Stellungnahme zugestellt.
- Gestützt auf die Mitteilung der SHA, wonach in der fraglichen Zeit kein geeigneter in den zollrechtlich freien Verkehr überführter Helikopter verfügbar ist, und dem Gesuch folglich entsprochen werden kann, wird die Veranlagung mit „Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung“ (ZAVV) bewilligt, was zur Folge hat, dass nur das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr unterliegt.
- Ergeben die Abklärungen der SHA, dass während der fraglichen Zeit ein geeigneter in den zollrechtlich freien Verkehr überführter Helikopter verfügbar ist (Regelfall), dann wird das Gesuch abgelehnt. Dem Gesuchsteller wird freigestellt, die Maschine in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

3. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Wenn die Zollverwaltung aufgrund des geltenden Rechts keine Bewilligung zur vorübergehend zollfreien Verwendung mit Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch erteilen kann, dann ist der Helikopter nach der ersten Landung auf einem Zollflugplatz der Zollstelle unaufgefordert zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Helikopter sind nach Tarifnummer 8802.1100/1200 zollpflichtig. Die Abfertigung kann gestützt auf die Verwendungsverpflichtung zollfrei erfolgen. Die Kontrollgebühr macht 15 Rappen je 100 kg brutto aus; die Minimalgebühr beträgt 7 Franken. Die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr berechnet sich zum Satz von zurzeit 8 % vom Marktwert des Helikopters (einschliesslich der Nebenkosten bis zum inländischen Bestimmungsort, wie Überflug-, Versicherungs-, Veranlagungs- oder andere Nebenkosten, sowie der Einfuhrabgaben). Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Helikopters zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Helikopter zu erhalten (Art. 54 Abs. 1 Bst. g und Art. 54 Abs. 3 MWSTG).

Die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV) informiert Sie über die steuerlichen Folgen, die sich für das Helikopterunternehmen in Bezug auf die Mehrwertsteuer im Inland ergeben, wenn es Leistungen mit in den zollrechtlich freien Verkehr überführten

¹ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

Helikoptern erbringt.

Wir bitten Sie, die bei Ihrer Association organisierten Helikopterunternehmungen auf Ihrer Webseite zu orientieren.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung

i.V. 

Philippe Flückiger
Chef

Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben